

Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007, (GVBl Teil I S. 286) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S. 174) in Verbindung mit §§ 22 (2) und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie § 8 (2) des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung gilt ab dem 01.01.2016.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne bzw. der Vorhaben- und Erschließungspläne mit Grünordnungsplänen sowie vorhabenbezogenen Bebauungsplänen im Gebiet der Gemarkungen Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen, Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Die Satzung soll weiterhin darauf hinwirken, abgestorbene Bäume oder Totholz am Standort zu erhalten, um die Verluste an derartigen besonders wichtigen Lebens-, Entwicklungs- oder Überwinterungsstätten für davon abhängige Tierarten zu mindern. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm;
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen;
4. Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 180 cm Höhe;
5. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, Walnuss und Esskastanien bereits ab 60 cm
6. Fassadenbegrünungen wenn sie als Ersatz- oder Ausgleichspflanzung angelegt wurden,
7. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von weniger als 180 cm Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung oder auf Grund einer

anderen Satzung, eines Bebauungsplanes, Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Grünordnungsplanes, auf Grund einer Baugenehmigung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu erhalten sind.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

4) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal sowie von Nist-, Brut- und Lebensstätten richtet sich nach den §§ 28, 39 des BNatSchG. Alleen und Streuobstbestände sind entsprechend §§ 17, 18 des BbgNatSchAG geschützt. Befreiungen davon regeln sich nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(5) Die Stadt Königs Wusterhausen kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(6) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume mit Ausnahme der in Abs.2 Nr. 5 genannten;
2. Pflegeschnitte an Zierschnitthecken oder Ziersträuchern;
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung; die Entscheidung über die Waldeigenschaft trifft die zuständige Forstbehörde und ist vom Grundstückseigentümer einzuholen;
4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
6. nach der Errichtung eines genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Gebäudes ohne Pflanzauflage gepflanzte oder ausgesetzte Bäume und Sträucher, die mit ihrem Stammfuß dichter als 2 m an dem zu schützenden Gebäude stehen und dieses auf Grund ihres Wurzel- und Kronenwachstums beschädigen können;
7. Abgestorbene Bäume, Pappeln, Eschenahorn und Fichten.

Die vorgesehene Fällung bzw. Rodung oder Kroneneinkürzung der Gehölze aus Nr. 6 und 7 sind dem zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestandskizze beizufügen, aus dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile ersichtlich sind. Die zur Entfernung vorgesehenen Gehölze sind entsprechend zu kennzeichnen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Mit der Fällung darf erst nach erfolgter Kontrolle durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Königs Wusterhausen bzw. der Baumschutzbeauftragten begonnen werden.

§ 3 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und dem durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Stadt Königs Wusterhausen wird die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei beraten und unterstützen.

2) Die Durchführung bestimmter zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile erforderlicher Maßnahmen kann durch die Stadt Königs Wusterhausen gegenüber den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten

angeordnet werden. Ferner kann gegenüber den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten angeordnet werden, dass diese die Durchführung bestimmter zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile erforderlicher Maßnahmen durch die Stadt Königs Wusterhausen zu dulden haben (§ 25 BbgNatSchAG i.V.m. mit § 65 BNatSchG).

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, welche das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m, bei Säulenbäumen zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung.

(2) Verbotene Veränderungen des Wurzelbereiches i. S. d. Abs. 1 sind insbesondere:

1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen oder Verdichtungen im geschützten Wurzelbereich nach Abs. 1;
2. die mehr als 30 %ige Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke;
3. das Lagern oder Ausbringen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z. B. Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen;
4. das Ausbringen von Herbiziden oder Freisetzen von Gasen;
5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr;
6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.
7. das Entfachen oder Unterhalten von offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.

(3) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

(4) Fällungen in der Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September sind entsprechend § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
2. die Behandlung von Wunden;
3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
4. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
5. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;
6. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
7. der pflanzentypische Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(2) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Königs Wusterhausen unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch, das Feldgehölz oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten (ausgenommen Quarantäneschädlinge).

§ 6 Ausnahmen

Die Stadt Königs Wusterhausen kann im Einzelfall auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht o. g. Personen Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zulassen, wenn:

1. eine nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
3. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem auf andere Weise nicht zu verwirklichen öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
5. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
6. eine Vereinzelung (aus Konkurrenzgründen) zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der verbleibenden Gehölze notwendig ist.
7. sich der geschützte Landschaftsbestandteil auf einem Grundstück befindet, das mit einem Gebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten bebaut ist und ein besonderer Grund für die Beseitigung vorgetragen wird; dieser kann sowohl durch die Nutzung des Grundstücks als auch in der Person des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nutzungsberechtigten begründet sein.

§ 7 Antrag auf Ausnahmegenehmigung, Verfahren

(1) Ausnahmen nach § 6 sind bei der Stadt Königs Wusterhausen schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Stammumfang und bei Hecken, Sträuchern oder Feldgehölzen nach Standort, Art, und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die zur Entfernung beantragten Gehölze sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Stadt kann für den zu beseitigenden Schutzgegenstand in klärungsbedürftigen Einzelfällen, die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens durch einen anerkannten und zugelassenen Sachverständigen, verlangen.

2) Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen. Die Antragsformulare sind im zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen und im Bürgerservice, Schlossstrasse 3 erhältlich und unter www.koenigs-wusterhausen.de abrufbar.

(3) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Königs Wusterhausen; § 25 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 3 des

Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt. Im Anschluss daran wird eine zusammenfassende Beurteilung und Entscheidung getroffen.

4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen. Eine Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Widerrufsvorbehalte enthalten. Sie ist mit einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 9 zu verbinden; hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 Abs. 2 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist. Die Genehmigung einschließlich der nach § 9 festgesetzten Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach Bestandskraft des Bescheides zu befristen. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Baumschutzbeauftragte. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie nehmen kontrollierende (Kontrolle der Ersatzpflanzungen vor Ort) und beratende (Hinweise zur Umsetzung der Ersatzpflanzungsauflagen) Tätigkeiten wahr. Darüber hinaus erhalten Sie die Befugnis bei Fällmaßnahmen vor Ort die Genehmigung einzusehen um ggf. illegale Fällungen zu unterbinden.

§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück, auf dem geschützte Landschaftsbestandteile stehen bzw. welches von Bäumen der angrenzenden Grundstücke überragt wird, ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung in einem Bestandsplan diese geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und mit dem Bauantrag der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises zuzuleiten

(2) Bei der Vorhabensplanung ist § 3 Satz 1 dieser Satzung zu beachten: Der Grundstückseigentümer und Bauherr ist verpflichtet die Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen während der gesamten Baumaßnahme zu schützen. Insbesondere sind auf seine Kosten folgende Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen: - Einzäunung und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes von Gehölzen gegen mechanische Einwirkungen, - Abdecken des Wurzelbereiches mit geeignetem Material als Schutz gegen Verfestigung und Beschädigung durch Befahren oder durch Materialablagerungen, - Bewässerung von Bäumen bei und nach notwendigen Schachtarbeiten im Wurzelbereich, - Verwendung geeigneter Materialien bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes, - Anwendung von senkrechtem Baugrubenverbau, - Wurzelbehandlung, - Handschachtung im Wurzelbereich.

(3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung bei der Stadt Königs Wusterhausen, einzureichen.

(4) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen in Bebauungsplangebieten wird, soweit festgeschrieben, im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Im Übrigen gilt die Baumschutzsatzung.

(5) Maßnahmen zur alternativen Energiegewinnung (z.B. Flächenkollektoren zur Erdwärmegewinnung oder Solaranlagen usw.), Medienserschließungen sowie Rundfunk- und Fernsehempfänger sind so zu planen und auszuführen, dass der vorhandene geschützte

Baumbestand möglichst erhalten wird.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7, wird dem Antragsteller auferlegt, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Berechnung der Ersatzmaßnahmen soll der lt. Satzung geschützte Bewuchs des Grundstücks Berücksichtigung finden.

(2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang, dem Zustand, der Vitalität und der Art des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz für einen Laubbaum ein heimischer großkroniger Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, Stammumfang (in 100 cm Höhe über dem Erdboden) mindestens 14 cm, zu pflanzen. Als Ersatz für einen Nadelbaum ein heimischer großkroniger Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, Stammumfang mindestens 14 cm, ein heimischer Nadelbaum von mindestens 125 cm Höhe zu pflanzen oder ein heimischer großkroniger Obstbaum (Hochstamm mit einer späteren Wuchshöhe von mind. 8,00 Meter). Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des zu entfernenden Baumes kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen gemindert werden. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Größe der neu zu pflanzenden Hecken hat bei der Pflanzung mindestens 60-80 cm, die spätere Wuchshöhe mindestens 180 cm zu betragen. Bei der Neupflanzung von Hecken sind in der Regel 3 Pflanzen pro lfd. Meter vorzusehen. Bei Sträuchern sind mehrtriebige, einheimische Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 100 cm (Solitär) und einer späteren Wuchshöhe von mindestens 180 cm zu pflanzen.

(3) Die Stadt Königs Wusterhausen kann den Antragsteller verpflichten, Teile des beseitigten Landschaftsbestandteiles bereitzustellen, insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile ist bei der Ermittlung der Ersatzmaßnahme zu berücksichtigen.

(4) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher oder Feldgehölze bis zum Ablauf der dritten Vegetationsperiode (Oktober) nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. (5) Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf dem betreffenden Grundstück ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird davon ausgegangen, dass ein Baum derselben Art zu pflanzen ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des nachzupflanzenden Baumes (Ballenware) zuzüglich einer Pauschale für die erforderlichen Leistungen, mit denen die Ersatzpflanzung einschließlich der Pflanz- und Aufwuchspflege hätte erfolgen müssen. Als Ausgleichszahlung werden entsprechend § 9 Abs. 2 für jeden nachzupflanzenden Laubbaum 350,00 € und für jeden nachzupflanzenden Nadelbaum 201,00 € festgesetzt. Diese ist an die Stadt Königs Wusterhausen zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen aller nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(6) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 ist innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

(7) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen ist der Stadt Königs Wusterhausen, unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen des Ursprungsbescheides unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Art sowie die Pflanzgröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind in

einem beigefügtem maßstäblichen Lageplan zu kennzeichnen.

(8) Nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auf Wunsch auch unter Berücksichtigung der vorgegebenen Pflanzgrößen entsprechend § 9 Abs. 2 eine heimische Laubhecke (10 lfd. m pro Ersatzbaum bei 3 Pflanzen pro Meter) oder heimische Solitärsträucher (5 Stück pro Ersatzbaum) pflanzen. Die spätere Wuchshöhe hierbei hat mindestens 180 cm zu betragen. Analog ist bei anderen Landschaftsbestandteilen zu verfahren. Des Weiteren kann eine Fassadenbegrünung mit einheimischen Kletter- oder Rankpflanzen (25 m² pro Ersatzbaum) vorgenommen werden. Gleiches gilt für alle anderen Landschaftsbestandteile.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört oder die Entfernung bzw. Zerstörung zugelassen, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

(4) Die vorgenannten Pflichten treffen auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt;
2. entgegen § 4 ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 6 und § 7 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, oder deren Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung zulässt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereit hält;
4. im Antragsverfahren nach § 7 unrichtige Angaben macht;
5. nach § 8 Abs. 2 angeordnete Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig trifft;
6. der Auflage einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe nach § 9 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt;
7. entgegen § 9 Abs. 3 den beseitigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht bereitstellt;
8. einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 12 Gebühren

Die Höhe der Gebühr nach § 7 Abs. 4 richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen.